

### Inhalt

Basel II und Rating: Kommunalkredit und Kommunalebürgerschaft am Ende?.....	1
Digitale Betriebsprüfung erfordert Vorkehrungen .....	2
Immobilieeigenbetrieb: Wandel im Gebäudemanagement .....	2
§ 8 a KStG Gesellschafter-Fremdfinanzierung: Entwarnung für Kommunalunternehmen? .....	2
Vorsteuerabzug für hoheitlich genutzte Gebäudeteile .....	3
Umsatzsteuerbelastung aus EU-konformer ÖPNV-Finanzierung? .....	3
Hausanschlüsse durch Versorgungsunternehmen: Umsatzsteuerliche Behandlung .....	3
Fallstricke des Neuen Kommunalen Finanzmanagements .....	4
Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts .....	4
Stiftungen im öffentlichen Bereich .....	4
Zu guter Letzt .....	4

## treuhandpartner

Jäger · Finken · Welling · Janssen · Steinborn · GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Eichendorffstraße 46 · D-47800 Krefeld

Telefon +49 (0) 21 51 / 5 09-156 · info@thp-online.de · www.thp-online.de



Mitglied in  
Moores Rowland International,  
einem weltweiten Verbund rechtlich  
unabhängiger Wirtschaftsprüfungs-  
und Beratungsunternehmen

### Basel II und Rating:

## Kommunalkredit und Kommunalebürgerschaft am Ende?

Der Wind ist erheblich rauer geworden, wenn es um Kreditaufnahmen geht – auch für die öffentliche Hand und ihre Unternehmen. Geht die Ära, wo Kommunalkredit und Kommunalebürgerschaft als dauerhaft günstige Formen der Fremdfinanzierung genutzt werden konnten, ihrem Ende zu? Werden gar Basel II und Rating nach dem Mittelstand auch zum Totengräber für die Kreditfinanzierung der öffentlichen Hand? Oder ist alles nur halb so schlimm, weil die öffentliche Hand und ihre Unternehmen – jedenfalls gegenwärtig – noch sehr ordentliche Einstufungen beim Rating erhalten?

Basel II ist zunächst „nur“ eine internationale Übereinkunft nationaler Bankaufsichtsbehörden, die festlegt, in welchem Maße Kreditinstitute ihre Kreditvergabe durch Eigenkapital unterlegen müssen. Dabei gilt die einfache Formel: je riskanter ein Kredit, desto mehr Eigenkapitalunterlegung ist erforderlich – und je mehr Eigenkapital gebunden ist, um so weniger neues Kreditgeschäft kann eine Bank generieren.

Risikomaßstab und damit Bindeglied zwischen Kredit und erforderlicher Eigenkapitalunterlegung ist für die Bank oder die Sparkasse das Rating. Für jede Ratingstufe werden unter Einbeziehung von Vergangenheitswerten prozentuale statistische Ausfallwahrscheinlichkeiten ermittelt. In Höhe dieser Ausfallwahrscheinlichkeiten ist für die einer bestimmten Ratingstufe zugeordneten Kredite eine Eigenkapitalunterlegung erforderlich. Dabei können die Banken entweder auf das externe Rating großer Agenturen (Standard & Poor's, Moody's) zurückgreifen oder ein eigenes internes Rating vornehmen.

Egal ob internes oder externes Rating – mit NKF/NKR stellen die Kommunen für den Ratingprozess künftig sehr viel besseres Datenmaterial zur Verfügung als in der Vergangenheit. Liefern sich die Kommunen über die neue Rechnungslegung selber ans Messer? So weit wird es wohl

nicht kommen. Aber die neu geschaffene Transparenz ermöglicht Vergleichbarkeit und stellt die Kommunen vor neue Herausforderungen. Für Kommunen und kommunale Unternehmen geht es damit um aktive, an langfristigen Zielen ausgerichtete „Bilanzpolitik“ und eine fundierte Planung. Denn Rating ist weniger an Vergangenheitswerten interessiert als vielmehr an künftigen Entwicklungen und an Instrumenten, die etwaige Abweichungen von der geplanten Entwicklung frühzeitig erkennen – und damit werden Planung und Controlling erheblich wichtiger als in der Vergangenheit sein!

Andererseits ist das für die öffentliche Hand und ihre Unternehmen angesichts von Haushalts- und Wirtschaftsplänen auch nicht völlig Neuland. Neu ist die Verdichtung von Vermögens- und Finanzplan, Erfolgsplan und Liquiditätsplan in Form einer Kapitalflussrechnung zu einem in sich schlüssigen Businessplan und dem Erfordernis einer permanenten Kontrolle. Neu ist auch, dass der Kreditgeber im Rahmen des Ratings verstärkt über den Prozess von Planung, Kontrolle und Rechenschaftslegung informiert werden muss. Mit anderen Worten: Kommunen und ihre Unternehmen brauchen künftig so etwas wie Investor Relations.

Rating ist – wie die bisherigen Ergebnisse zeigen –

Fortsetzung auf Seite 2

kein Schicksalsschlag für die öffentliche Hand und ihre Unternehmen. Denn die bisherigen Ratings im öffentlichen Bereich liefern ein durchaus positives Bild: Die Bundesrepublik Deutschland und die Länder Baden-Württemberg und Bayern stehen bei Standard & Poor's mit AAA zu Buche, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz schneiden mit AA so ab wie die Deutsche Bahn AG. Und selbst Brandenburg valutiert mit AA- immerhin genau so wie die Deutsche Bank AG. Auch die Stadtwerke Düsseldorf AG (A-) und die Gelsenwasser-Anteilseignerin Wasser und Gas Westfalen GmbH (WGW, BBB+) bewegen sich auf einem hohen Niveau. Bei Rating und Basel II gilt wie für andere Neuerungen: Die Augen verschließen und hoffen, dass nichts oder wenigstens nicht so viel passiert, ist wenig erfolgsversprechend. Was wie eine tiefgreifende Umwälzung anmutet, aus der kaum ein Weg herausführt, stellt sich im nachhinein oft als Chance heraus. Diese bietet sich allerdings nur dem, der sie auch nützt!

## Digitale Betriebsprüfung erfordert Vorkehrungen

Ein Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) aus 2001 mit dem Titel „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen“ (GDPdU) konkretisiert die Rechte der steuerlichen Betriebsprüfung, die neuerdings auf die Firmen-EDV zuzugreifen kann.

Die Aktualität ergibt sich aus der nun beginnenden praktischen Umsetzung durch die Finanzverwaltung und die aktuellen Angebote der Softwarelieferanten. Die steuerpflichtigen Unternehmen und Einrichtungen müssen Vorkehrungen treffen, damit ihre steuerlich relevanten digitalen Daten 10 bzw. 6 Jahre lang jederzeit verfügbar und unverzüglich lesbar sind (betrifft die Hardware und die Software). Dazu zählen neben der Finanzbuchführung die zugehörigen Geschäftsbriefe (E-Mails), Tabellen und sehr viel mehr. Vorkehrungen sind insbesondere auch zu treffen bei Wechsel der Hard- oder Software.

Bei Unternehmen der öffentlichen Hand, die im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durch Wirtschaftsprüfer auch einer Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gem. § 53 HGrG unterliegen, ist die Erfüllung ihrer diesbezüglichen Pflichten auch zu prüfen (IDW PS 720: „DV-Informationssystem“ und „Risikofrüherkennungssystem“).

## § 8 a KStG Gesellschafter-Fremdfinanzierung:

### Entwarnung für Kommunalunternehmen?

**D**as neue BMF-Schreiben vom 15.7.2004 enthält wichtige Klarstellungen zu § 8 a KStG. Es modifiziert in Teilen das weiterhin gültige BMF-Schreiben vom 15.12.1994. Eine Zusammenfassung beider Schreiben ist geplant.

Im Rückgriffsfall, insbesondere also bei kommunalverbürgten Darlehen, kommt § 8 a KStG nur bei einer sog. „Back-to-Back-Finanzierung“ zur Anwendung, d.h. der Gesellschafter unterhält bei der finanzierenden Bank gleichzeitig eine zinstragende Einlage. Laut Finanzverwaltung muss hierfür aber ein spezieller Rückgriff vereinbart sein. Allgemeine Rückgriffsmöglichkeiten auf Guthaben bei anderen Banken oder auch zinstragende Guthaben anderer Tochtergesellschaften der Kommune sollen außer Betracht bleiben.

## Immobilien eigenbetrieb:

### Wandel im Gebäudemanagement

**D**ie öffentliche Hand verfügt über Immobilienvermögen in Milliardenhöhe. Aufgrund leerer Kassen sind die Ausgaben für Erneuerung und Instandhaltung seit Jahren rückläufig mit der Folge, dass sich ein immer größerer Instandhaltungsstau aufbaut. Zugleich verändern sich die Rahmenbedingungen für die Anforderung an die Immobilien der öffentlichen Hand dramatisch.

Moderne Kommunikationstechnik und die demographische Entwicklung führen zu großen Veränderungen hinsichtlich der Art und des Flächenbedarfs von Gebäuden. Durch Flächen- und damit Kostenreduzierung bei gleichzeitiger Effizienzsteigerung können die Haushalte entlastet werden, ohne Leistungen abzubauen und Attraktivität einzubüßen. Um die dazu erforderliche Flexibilität im Immobilienbereich zu erreichen, müssen die vorhandenen Organisationsstrukturen angepasst werden. In vielen Kommunen und Gebietskörperschaften sind immer noch zu viele unterschiedliche Stellen mit der Verwaltung und Bewirtschaftung der Immobilien befasst. Aufgrund der zersplitterten Zuständigkeiten ist es vielfach nicht möglich, die erforderlichen Daten (z.B. Flächen, Zustand, Kosten etc.) an zentraler Stelle zu bündeln.

Praktisch bewährt hat es sich, die Immobilien selbst und das Immobilienmanagement unter dem Organisationsdach eines eigenbetrieblichen Betriebes zusammenzufassen. In der Betriebsleitung des Immobilieneigenbetriebs laufen dabei alle Fäden aus der Bewirtschaftung der Immobilien zusammen. Umständliche und lange Abstimmungswege können dadurch vermieden werden. Der Immobilieneigenbetrieb übernimmt die Rolle des Eigentümers bzw. des Vermieters, der flächennutzende Fachbereich befindet sich in der Position des Mieters, der ein Interesse daran hat, Flächen und damit Kosten zu reduzieren. Auf der Grundlage eines effizienten Immobilien-/Facilitymanagements lassen sich auch Kooperationen mit Privaten besser vorbereiten und umsetzen. Hierzu gehören z.B. sale and lease back-Transaktionen, Public Private Partnerships und in Zukunft vielleicht auch die Zusammenarbeit mit kommunalen Immobilienfonds. Durch eine weitgehend selbständige Organisation des kommunalen Gebäudemanagements kann eine wirtschaftlichere Verwaltung der Immobilienbestände erreicht werden. Dies schafft zugleich die erforderliche „Waffengleichheit“ mit der Privatwirtschaft, um die privaten Finanzierungsmodelle gezielt einsetzen zu können, beispielsweise für größere Einzelprojekte (z.B. Rathausneubau) oder Sanierungsprojekte wie z.B. Schulen.

Sowohl kommunalverbürgte Darlehen als auch Guthaben müssen dabei nicht nur kurzfristig überlassenes Kapital darstellen. Dabei wird auf die gewerbesteuerliche Regelung von Dauerschulden zurückgegriffen. Kurzfristige Guthaben der Kommune aus vierteljährlicher Gewerbesteuer führen daher nicht zur „Back-to-Back-Finanzierung“.

Nach Informationen aus der Finanzverwaltung haben sich die KSt-Referenten der Länder dahingehend abgestimmt, dass die mit den Kommunen verbundenen Sparkassen bzw. Landesbanken keine nahe stehende Person i. S. von § 1 AStG darstellen. Hierzu soll noch ein entsprechendes Schreiben ergehen. Die kommunalen Probleme mit § 8 a KStG beschränken sich daher auf echte Gesellschafterdarlehen der Kommune bzw. innerhalb des Konzerns Stadt.

## Vorsteuerabzug für hoheitlich genutzte Gebäudeteile

**N**ach herkömmlicher Rechtsauffassung war es ausgeschlossen, für hoheitlich genutzte Gebäudeteile Vorsteuer geltend zu machen. Das galt auch dann, wenn die übrigen Gebäudeteile umsatzsteuerpflichtig vermietet wurden und die Vorsteuer insoweit abgezogen werden konnte.

Das ist neuerdings anders. Der EuGH hat nämlich entschieden, dass die private Nutzung eines dem Unternehmen zugeordneten Grundstücks nicht umsatzsteuerfrei, sondern steuerpflichtig ist (sog. Seeling-Urteil). Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die einem Betrieb gewerblicher Art mit steuer-

pflichtigen Umsätzen ein Gebäude zugeordnet haben, können auch dann den vollen Vorsteuerabzug geltend machen, wenn diese Immobilien auch teilweise für den hoheitlichen Bereich genutzt werden, wie z.B. ein Gebäude, in dem teils das Wasserwerk und teils die Kernverwaltung untergebracht ist. Die Nutzung für den hoheitlichen Bereich war bisher steuerfreier Eigenverbrauch, nun handelt es sich um einen steuerpflichtigen Umsatz.

Bei Neubau oder Erwerb des Gebäudes ist der volle Abzug der Vorsteuer aus den Bau-/Erwerbskosten erheblich höher als die Umsatzsteuer auf den jährlichen Nutzwert, wenn

die unentgeltliche Wertabgabe mit der üblichen AfA von 2% angesetzt wird. Die Vorteilhaftigkeit bleibt lange Zeit bestehen. Nach Auffassung des BMF (Schreiben vom 13.4.2004) soll die AfA jedoch „regelmäßig“ mit 10% anzusetzen sein. Damit möchte der Bundesfinanzminister den Vorsteuerabzug innerhalb von 10 Jahren wieder in der Kasse haben. Jedoch bestehen erhebliche Zweifel, ob die Sicht des BMF von der 6. EG-Richtlinie gedeckt ist. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die 10%-AfA in einem Klageverfahren noch korrigiert wird, sollten derartige Fälle näher geprüft und ggf. offen gehalten werden.

## Umsatzsteuerbelastung aus EU-konformer ÖPNV-Finanzierung?

**N**ach den geltenden umsatzsteuerlichen Regelungen werden im Allgemeinen Betriebskostenzuschüsse der zuständigen ÖPNV-Aufgabenträger an Verkehrsunternehmen als echte, nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse angesehen, wenn sie dazu bestimmt sind, allgemein eine ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV zu gewährleisten.

Im Gegensatz hierzu wird allerdings dann ein steuerpflichtiger Leistungsaustausch angenommen, wenn der Zuschuss nicht die allgemeine Verkehrsbedienung der Bevölkerung fördern soll, sondern den speziellen Interessen des Zuschussgebers dient.

Nach einer von der OFD Hannover vertretenen Auffassung gelten diese Grundsätze auch dann, wenn sich die öffentlich-rechtlichen Aufgabenträger des ÖPNV zur Erfüllung ihrer ÖPNV-Aufgaben einer privatrechtlichen Gesellschaft bedienen. Zuwendungen der öffentlich-rechtlichen Aufgabenträger über die privatrechtliche Gesellschaft mit der Zweckbindung, fahrplanmäßig festgelegte Verkehrsangebote zur Bedienung der Allgemeinheit im ÖPNV zu finanzieren, sind nach deren Auffassung ebenfalls als nichtsteuerbare Zuschüsse anzusehen.

Liegt nach vorstehenden Grundsätzen ein gesonderter und damit steuerpflichtiger Leistungsaustausch im Verhältnis zwischen Zuschussgeber

und Verkehrsunternehmen nicht vor, ist jedoch in einem weiteren Schritt noch zu prüfen, ob die Zuwendung im Leistungsverhältnis zwischen Fahrgast und Verkehrsunternehmen nicht ein steuerpflichtiges Entgelt von dritter Seite darstellt. Ist auch diese Frage zu verneinen, verbleibt es nach derzeitiger Verwaltungsauffassung bei der Qualifikation als echter, nicht steuerbarer Zuschuss. Ob die bisherige Verwaltungsauffassung auch in der Zukunft Bestand haben wird, kann – wie mittlerweile fast alles im Steuerrecht – nicht sicher vorhergesagt werden.

Insbesondere bei den infolge der EuGH-Rechtsprechung zunehmend zu beobachtenden Abschlüssen von Verkehrsdurchführungsverträgen, durch die die bisherigen Co-Finanzierungsleistungen der Aufgabenträger von einer gesellschaftsrechtlichen Basis in ein schuldrechtliches Austauschverhältnis gekleidet werden („Wer bestellt, der zahlt“) könnten Zweifel an der zukünftigen umsatzsteuerlichen Behandlung aufkommen.

Vor diesem Hintergrund scheint es ratsam zu sein, beim Abschluss vertraglicher Vereinbarungen über Art, Umfang und Vergütung der zu erbringenden Verkehrsleistung die umsatzsteuerliche Komponente nicht aus dem Blick zu verlieren. Bei einer Änderung der bisherigen Verwaltungspraxis droht dem kommunalen Aufgabenträger unter Umständen eine Zusatzbelastung in Höhe der Umsatzsteuer, was die ohnehin strapazierten öffentlichen Haushalte weiter belasten würde.

## Hausanschlüsse durch Versorgungsunternehmen:

### Umsatzsteuerliche Behandlung

**O** b die ab 4/2004 eingeführte Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (vgl. public sector aktuell Juli 2004) nach § 13 b UStG bei Bauleistungen auch für Hausanschlüsse erstellende Versorgungsunternehmen gilt, ist weiterhin offen. Das BMF geht mit Schreiben vom 5.8.2004 unter Bezugnahme auf sein Schreiben vom 31.3.2004 davon aus. Dies ist immer dann von Bedeutung, wenn die Entgelte für Bauleistungen mehr als 10% der gesamten steuerbaren Umsätze ausmachen.

Zu den Bauleistungen zählt nach BMF-Auffassung auch die Hausanschlusserstellung, da es sich hierbei um eine „eigenständige Leistung“ handeln soll. Eigenständige Leistungen liegen – lt. BMF vom 4.7.2000 – bei Zahlungen an ein Wasserversorgungsunternehmen für das Legen von Wasserleitungen einschl. der Hauswasseranschlüsse vor. In wessen

Eigentum der Hausanschluss letztlich steht, soll dabei keine Rolle spielen. Dies bedeutet, dass bei der Prüfung der 10%-Grenze die Umsätze aus der Erstellung der Hauswasseranschlüsse mit einzubeziehen sind.

Allerdings verweist das BMF auf das beim BFH anhängige Revisionsverfahren des Sächsischen FG (AZ.: V R 61/03), welches – abweichend von der BMF-Auffassung – in den Zahlungen an Wasserversorgungsunternehmen für das Legen von Wasserleitungen und Hauswasseranschlüssen nur unselbständige Nebenleistungen sieht.

Betroffene Versorgungsunternehmen, die bei Berücksichtigung der Umsätze aus der Legung von Hauswasseranschlüssen die 10%-Grenze überschreiten, können gegen ergehende Umsatzsteuerbescheide Einspruch einlegen und Ruhen des Verfahrens beantragen.

# Fallstricke des Neuen Kommunalen Finanzmanagements

**I**n recht kurzer Zeit wird in Nordrhein-Westfalen das sog. Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) gesetzlich festgeschrieben. Am 1.1.2005 darf und spätestens ab 1.1.2008 muss das kommunale Rechnungswesen doppisch erfolgen. Im Folgenden informieren wir über Fallstricke, die sich aus unserer laufenden Beratungstätigkeit ergeben haben.

## ■ Finanzierungsfälle bei den Pensionsrückstellungen

Die Pensionsrückstellungen sind gemäß § 36 Abs. 1 GemHVO NRW (neu) als Schuldposten in der Eröffnungsbilanz einer Kommune aufzuführen. Die Höhe der Pensionsrückstellungen ist abhängig von der Anzahl und der Pensionen der derzeitigen und künftigen Pensionäre.

Diesen Pensionsrückstellungen steht jedoch auf der Aktivseite der Bilanz regelmäßig nicht genügend liquides Vermögen gegenüber. In Zeiten weiter steigender Pensionsrückstellungen

fällt dieser Umstand zunächst nicht auf. Die Finanzschwierigkeit lässt sich in einem extremen Beispiel sehr gut verdeutlichen:

Unter der Annahme, dass von einem Tag zum anderen alle Beamten in Pension gehen und keine neuen Beamten eingestellt werden, würden sich die Pensionsrückstellungen durch Entnahmen abbauen. In der Ergebnisauswirkung wäre dieser Umstand neutral, da sich die Auflösung der Rückstellungen und die Pensionszahlungen aufheben. Da jedoch die Pensionszahlungen liquiditätsmindernd wirken, stellt sich schnell die Frage der Finanzierung. Diese kann dann ausschließlich durch Kreditaufnahme realisiert werden, aber die ist nach § 86 Abs. 2 GO NW (Kreditaufnahme nur für Investitionen) untersagt!

## ■ Finanzielle Risiken aus der Deckungslücke bei Zusatzversorgungskassen

Den Angestellten im öffentlichen Dienst werden über die Zusatzversorgungskassen Verbesserungen zu den späteren Rentenzahlun-

gen geboten. Wirtschaftsprüfer und Literatur gehen in diesem Zusammenhang davon aus, dass die Angestellten für den Fall, dass die Versorgungskasse nicht genügend Rücklagen gebildet hat, auf die Gebietskörperschaft Rückgriff nehmen können. Diese sog. mittelbaren Pensionsverpflichtungen sind zwar gemäß § 44 Abs. 1 GemHVO NW unter sachgerechter Anwendung von Art. 28 Abs. 1 EGHGB nicht in der Bilanz aufzunehmen, jedoch ist eine Anhangsangabe erforderlich. Für die Bezifferung der Anhangsangabe muss die Gebietskörperschaft die Zusatzversorgungskasse um Berechnungsinformationen des Rücklagebestands und der durchschnittlichen Belastungen aus Zusatzversicherungsleistungen bitten. Auch dieser Aspekt, der weitere Transparenz in dem wenig beachteten Bereich der zukünftigen Verpflichtungen aus laufenden Beschäftigungsverhältnissen im öffentlichen Dienst herstellt, verdeutlicht den dringenden Handlungsbedarf zur Umgestaltung der öffentlichen Rechnungslegung.

# Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts

Aufgrund der Stellungnahme des Bundesrates vom 24.9.2004 beabsichtigt die Bundesregierung gemäß Gegenäußerung vom 27.10.2004 und erster Lesung im Bundestag am 28.10.2004 weitere Änderungen am Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 28.7.2004. Hintergrund waren Verlautbarungen aus der Energiebranche über Preiserhöhungen.

Die in §§ 21 und 24 Satz 2 Nr. 8 EnWG vorgesehene „Anreizregulierung“ zur Effizienzsteigerung des Netzbetriebes soll konkretisiert werden. Die Regulierungsbehörde (REGTP) kann danach max. 5 Jahre den Netzbetreibern feste Vorgaben für die Netzentgelte machen. Basis von Kostenkalkulationen soll weiterhin die Nettosubstanzerhaltung sein. Erhöhungen der Netzentgelte seit dem 1.8.2004 bis zum Inkrafttreten des EnWG sollen vom

REGTP „ex-post“ geprüft, weitere Erhöhungen bis zum Beginn der Anreizregulierung (in spätestens 2 Jahren) „ex-ante“ genehmigt werden.

Abzuwarten bleibt, ob und in welcher Form die Umsetzung erfolgt, zumal das geplante Inkrafttreten des neuen EnWG zum 1.1.2005 auch noch der Verabschiedung einer Reihe von Rechtsverordnungen bedarf.

# Stiftungen im öffentlichen Bereich

**S**tiftungsgründungen sind – nicht zuletzt durch erhöhte steuerliche Anreize – in den letzten Jahren vor allem bei Errichtung durch Privatleute oder Unternehmen sehr „in Mode“ gekommen. Allerdings kann auch die öffentliche Hand durch Stiftungsgründungen Vorteile erzielen.

Im Rahmen der stetigen Mittelverknappung aufgrund der Krise fast aller öffentlichen Haushalte sind insbesondere Kreise und Kommunen gezwungen, andere Finanzierungsformen von Aufgaben des Gemeinwohls zu finden, wollen sie sich nicht völlig aus bislang geförderten Bereichen wie etwa Sport und Kultur zurückziehen. Insbesondere der Kulturbereich bietet hier aufgrund seiner Anziehungskraft interessante Ansätze. Allerdings mögen Privatleute oder Unternehmen in der Regel ungern die öffentliche Hand direkt unterstützen, da ih-

nen eine klare Abgrenzung zu deren übrigen – möglicherweise unliebsamen – Finanzierungsaufgaben fehlt. Daher haben in der Vergangenheit etwa kunstinteressierte Bürger Fördervereine für Museen gegründet.

Alternativen bietet die Gründung einer (steuerlich gemeinnützigen) Stiftung. Als Ausstattungskapital könnte das Museum selbst und ein bestimmter Geldbetrag dienen. Die Stiftung kennt keine Mitglieder oder Gesellschafter und ist daher rechtlich völlig selbständig. Außerdem kann mit einer Stiftung weitaus öffentlichkeitswirksamer privates Engagement eingefordert werden als mit einem Verein, da ihr ein sehr positives und „modernes“ Image anhaftet. Als besonders interessant für private Zustifter erweist sich hier der erhöhte steuerliche Abzugsbetrag von 307 T€ innerhalb eines Jahres nach Stiftungsgründung.

## Impressum

Herausgeber:  
treuhandpartner  
Eichendorffstraße 46, 47800 Krefeld  
V.i.S.d.P.:  
WP/StB Hans von Beckerath  
treuhandpartner  
(Adresse wie oben)

Konzeption und Realisation:  
KAMPE-PR · Berlin

Ein Projekt von  
Moores Rowland Deutschland

Alle Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

## Zu guter Letzt

Am 10.11.2004 wurde das NKF-Gesetz in NRW endgültig verabschiedet.